

Prozessieren im Chor

Rechtsexperten melden erhebliche Bedenken gegen die Einführung der Musterfeststellungsklage an

Martin Alexander und Simon Kubiak

Am 31. Juli 2017 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Diskussionsentwurf (DiskE) für einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage veröffentlicht. Der DiskE ist offensichtlich von (vermeintlichen) Verbraucherschutzinteressen geprägt mit teils relevanten Auswirkungen auch für die Versicherungswirtschaft, die hier nach einer kurzen Beschreibung des DiskE punktuell beleuchtet werden.

Der Anwendungsbereich des DiskE ist weit gefasst und zielt auf das (Nicht-)Bestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen „zwischen Verbrauchern und Unternehmern“ (§ 606 ZPO-E). Hierzu muss glaubhaft gemacht werden, dass Ansprüche/Rechtsverhältnisse von mind. [10/50/100] Betroffenen [Mindestanzahl noch zu diskutieren] von den im Musterfeststellungsverfahren verhandelten Feststellungszielen abhängen (§ 606 ZPO-E). Klagebefugt sollen ausschließlich qualifizierte Einrichtungen (§ 607 ZPO-E) sein. Ein Initiativrecht der individuell Betroffenen ist nicht vorgesehen. Jeder von den „Feststellungszielen“ betroffene Verbraucher kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz einen von den Feststellungszielen abhängenden Anspruch oder ein Rechtsverhältnis zur Eintragung in das elektronische Klageregister anmelden (§ 609 ZPO-E). Die Anmelder sind weder Prozessbeteiligte noch ist eine Streitverkündung möglich und sie erhalten keine Information über den Inhalt des Verfahrens vom Gericht. Hinsichtlich der Bindungswirkung eines Urteils (§ 614 Abs. 1 ZPO-E) sieht der DiskE vor, dass die Feststellungen, die im Urteil des Musterfeststellungsverfahrens getroffen werden, im Verhältnis zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem Beklagten Bindungswirkung entfalten, sofern sich der angemeldete Verbraucher auf diese beruft (1. Alt.) oder alternativ unabhängig davon, ob er sich darauf beruft (2. Alt.). Ein – gerichtlich zu genehmigender – Vergleich zwischen den Parteien entfaltet Bindungswirkung für die Anmelder, soweit sie nicht aus dem vorgeschlagenen Vergleich austreten (§ 612 ZPO-E). Auf Antrag kann u.U. einer wirtschaftlich schwachen Partei eine einseitig zu ihren Gunsten gehende Streitwertminderung zugesprochen werden (§ 615 ZPO-E).

Es ist letztlich eine politische Entscheidung, ob man meint, über die bisherigen

(funktionierenden) Elemente der subjektiven Klagehäufung, des KapMuG und der Nebenintervention hinaus weitere prozessuale Instrumente implementieren zu müssen. Die Orientierung, insbesondere an etwaigen US-Sammelklagen verbietet sich angesichts der (großzügigen) deutschen Regeln zur Prozesskostenhilfe, der Kostenerstattung im Unterliegensfall, der Gebührentabellen des RVG und des Verbots von Erfolgshonoraren. Deutsche Zivilverfahren gelten international als effizient und kostengünstig; allenfalls die Gerichtsgebühren sind häufig höher als in anderen Ländern. Die bestehenden Instrumente müssen bei der Überlegung zur Einführung kollektiven Rechtsschutzes berücksichtigt werden, was mit dem nicht ausgegorenen Regelungsapparat des DiskE nicht gelingt.

Teure Folgeprozesse für Versicherer

Verfassungsrechtlich fragwürdig ist bereits die angedachte Regelung zur Frage der Bindungswirkung. Es gleicht einer unzulässigen Rosinenpickerei, wenn nur der (hinter der Klage stehende) Verbraucher es selbst in der Hand hat, sich entweder auf die Bindungswirkung zu berufen oder nicht, unverständlichlicherweise aber nicht der beklagte Unternehmer. Geht das Musterfeststellungsverfahren zu Gunsten des Beklagten aus, wird sich der Verbraucher nicht auf die Bindungswirkung berufen wollen und das Ziel der Prozessökonomie würde verfehlt, da weitere Verfahren zu erwarten wären. So auch, wenn Anmelder aus einem vorgeschlagenen Vergleich austreten. Versicherer wären wiederum zumindest dem Risiko zahlreicherer Folgeprozesse ausgesetzt. Rechtsschutzversicherer der Anmelder würden diese sowie Individualklagen ggf. finanzieren müssen. Denn es steht jedem Verbraucher ausdrücklich frei, seine Ansprüche selbst gerichtlich geltend zu machen.¹ Der mündige Verbraucher wird dies insoweit präferieren, als dass er in seinem eigenen Individualprozess als Herr des Verfahrens (anders als Anmelder der Musterfeststellungsklage) vollumfängliche Kenntnis vom Verfahrensverlauf erhält. Zudem stellt sich die berechtigte Frage, wie die klagebefugten Verbände überhaupt den notwendigen Sachverhalt ermitteln sollen.² Würden (hypothetisch) sämtliche Verbraucher den Weg der Musterfeststellungsklage wählen, wäre dies nicht zwingend mit einer Reduzierung der Verfahrenszahl ver-

bunden. Denn die Bindung beschränkt sich auf die Feststellungsziele, sodass zu den individuellen Besonderheiten, wie z.B. der stets umstrittenen Schadenshöhe Folgeprozesse zu erwarten sind (auch wenn der DiskE davon ausgeht, dass „in den meisten Fällen Anmelder und Beklagte (sich) außergerichtlich einigen“³). Das vorgesehene Institut der Streitwertminderung steht zudem in Widerspruch zum in § 91 ZPO verankerten Kostenprinzip und begünstigt die Erhebung unsubstanziierter Klagen, wenn die Möglichkeit eröffnet wird, im Unterliegensfall nicht die sich aus dem vollen Streitwert ergebenden Kosten tragen zu müssen.⁴

Erfahrungsgemäß profitieren Rechtsfindung und -fortbildung qualitativ erheblich davon, wenn sich mehrere Landgerichte und Oberlandesgerichte in Parallelverfahren mit denselben Rechtsproblemen befassen, bis eine „Vereinheitlichung“ durch den BGH erfolgt. Wenn indes nur eine Kammer und ein Senat über wesentliche Fragestellungen abschließend urteilen sollen, die Zulassung der Revision unklar und die Zulassung der Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH bekanntlich nur ausnahmsweise erfolgreich ist, erscheint dieser Qualitätsverlust weder aus Versicherer- noch aus Verbrauchersicht begrüßenswert. Insgesamt bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf die zu beachtende Waffengleichheit im Zivilverfahren, die Qualität der Rechtsfindung und die so kaum geförderte Prozessökonomie. Es könnte überlegt werden, von weiteren Diskussionen abzusehen und das Gesetzesvorhaben nicht weiter zu verfolgen. ■



Dr. Martin Alexander (r.), LL.M. und Dr. Simon Kubiak sind Partner der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB.

Anmerkungen

- 1 DiskE, Seite 20 zu § 614 ZPO-E.
- 2 Halfmeier, ZRP 2017, 201, 204.
- 3 Kritisch hierzu Kranz, NZG 2017, 1099, 1101.
- 4 Ebenfalls kritisch, GDV, Stellungnahme zur DiskE (vgl. FN 2), Seite 5. f.